

Entscheide

Verwaltungsgericht

Berufsmässige Vertretung Dritter

Auszug aus dem Protokoll des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 15. November 2000

Die berufsmässige Vertretung Dritter vor dem Verwaltungsgericht erfordert eine Advokaturbewilligung (Praxisänderung).

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2000 hat die X Treuhand AG, Basel, namens und im Auftrag von Z gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 7. Juli 2000 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben.

Bevor von Seiten des Gerichts Instruktionshandlungen vorgenommen werden, ist in formeller Hinsicht zu prüfen, ob die X Treuhand AG aufgrund der Bestimmungen des kantonalen Advokaturgesetzes (AdvG) vom 6. Dezember 1976 befugt ist, den Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht zu vertreten. Der Instruktionsrichter hat der X Treuhand AG am 11. Oktober 2000 Gelegenheit gegeben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. In ihrem Antwortschreiben vom 12. Oktober 2000 beantragt die X Treuhand AG, sie sei im vorliegenden Fall als Parteiverteilerin zuzulassen. Zur Begründung führt sie aus, die X Treuhand AG vertrete «normalerweise keine Klienten vor Gericht, schon gar nicht berufsmässig.» Als berufsmässig gelte die immerwiederkehrende Parteivertretung gegen Entgelt, was für die X Treuhand AG bzw. für Herrn AX, den einzigen Verwaltungsrat der Firma, nicht zutreffe.

Gemäss § 3 AdvG erfordert die berufsmässige Vertretung Dritter (Parteivertretung) vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft eine Advokaturbewilligung. Als berufsmässig gilt laut § 3 Abs. 2 AdvG die immerwiederkehrende Parteivertretung gegen Entgelt. Vertreterinnen und Vertretern ohne Advokaturbewilligung, die ihre Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen, ist es deshalb nicht erlaubt, Parteien vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft zu vertreten.

Von einer berufsmässigen Vertretung im Sinne der genannten Bestimmung muss dann gesprochen werden, wenn die Geschäftstätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters u.a. auch das Angebot umfasst, Klientinnen und Klienten gegebenenfalls vor gerichtlichen Behörden zu vertreten. Entscheidend ist dabei nicht, wie oft es zu einer solchen Parteivertretung vor Gerichten kommt, sondern dass diese gegen Entgelt erbrachte Tätigkeit grundsätzlich angeboten wird. Die X Treuhand AG bietet ihren Kundinnen und Kunden unter anderem das Führen der Buchhaltung und die Steuerberatung an. In diesen Bereichen ist sie in Streitfällen offenbar bereit, ihre

Kundinnen und Kunden nötigenfalls auch vor Gerichtsbehörden zu vertreten. Ein Blick in die Geschäftskontrolle des Verwaltungsgerichts zeigt denn auch, dass die X Treuhand AG nicht nur im vorliegenden Fall, sondern bereits in früheren Verfahren als Parteivertreterin vor dem kantonalen Verwaltungs- und Versicherungsgericht aufgetreten ist (vgl. Verwaltungsgerichtsverfahren Nr. 95/231, Versicherungsgerichtsverfahren Nr. 93/203).

Unter den geschilderten Umständen ist die Parteivertretung durch die X Treuhand AG als berufsmässig im Sinne von § 3 Abs. 2 AdvG zu qualifizieren. Diese bedarf nach dem vorstehend Gesagten einer Advokaturbewilligung. Da Herr AX als einziger Verwaltungsrat der X Treuhand AG diese Voraussetzung nicht erfüllt, können er und die X Treuhand AG im vorliegenden Verfahren nicht als Parteivertreter auftreten. Die Beschwerdeeingabe vom 5. Oktober 2000 ist deshalb aus dem Recht zu weisen. Dem Beschwerdeführer B ist jedoch gestützt auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 Gelegenheit zu geben, innert einer Nachfrist die Beschwerde selbstständig einzureichen oder aber diese Handlung durch eine Person mit Advokaturbewilligung vornehmen zu lassen.

Demgemäß wird verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die X Treuhand AG nicht berechtigt ist, den Beschwerdeführer B im vorliegenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu vertreten.
2. Die Beschwerdeeingabe der X Treuhand AG vom 5. Oktober 2000 wird aus dem Recht gewiesen.

B erhält eine Nachfrist bis zum 15. Dezember 2000, um selbstständig eine Beschwerde gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission Baselland vom 7. Juli 2000 einzureichen oder aber um diese Rechtshandlung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Advokaturbewilligung vornehmen zu lassen.